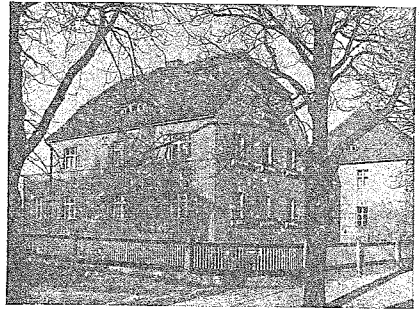
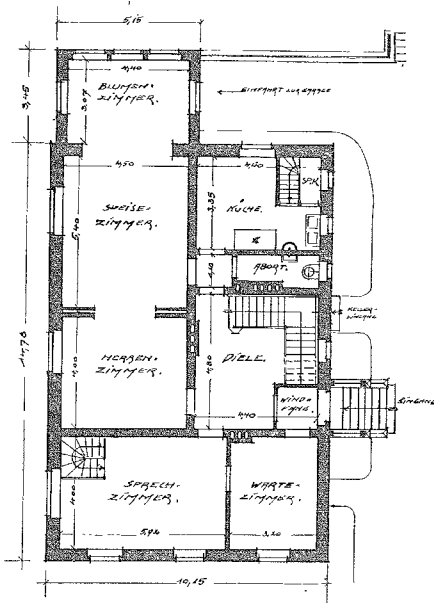


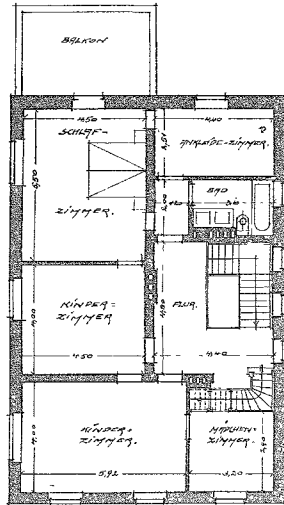
Ausicht von der proj. Straße



Ausicht von der Bahnhofstraße



Erdgeschoss



Obergeschoss

Einfamilienwohnhaus Dr. med. H. Dingels, Stretien Schtes. Arch. Worbs, Strehlen

Richtlinien des Wohnungsausschusses des Reichstages zur Wohnungswirtschaft.

Der Wohnungsausschuß des Reichstages hat im Anschluß an die Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung am 9. März folgende Richtlinien beschlossen: Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Reichsregierung zu ersuchen,

1. Zur Deckung des Fehlbetrages der Dauerkredite für den Wohnungsbau vom Jahre 1927 für Auslandsanleihen bis zur Höhe von 350 Millionen RM. zu sorgen. Zur Verzinsung und Amortisation dieser Anleihen ist der Amortisationsrückfluß für aus der Hauszinssteuer gewährte Darlehen und Hypotheken bereitzustellen.

2. Bei der Planung des Wohnungsbaues neben Kleinstiedlungsbauten und Eigenheimen 2- oder 3-Zimmerwohnungen mit Küche zu bevorzugen.

3. Bei Gründung neuer Siedlungen der Städte darauf Bedacht zu nehmen, daß das Siedlungsvorhaben einschließlich der zugehörigen Verkehrspläne im Einvernehmen mit den benachbarten ländlichen Kommunalverbänden verfolgt wird.

4. Neben der Hauszinssteuer die verfügbaren Fondsmittel, auch solche der Sparkassen, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten,

der sozialen Versicherungsanstalten, namentlich auch der Arbeitslosenversicherung, in möglichst starkem Maße heranzuziehen.

5. Hinsichtlich der Hauszinssteuer folgende Grundsätze gesetzlich festzulegen:

- a) die Hauszinssteuerhypotheken und die zur Forderung neuer Belastungen dienenden Hauszinssteuerrückflüsse gehören dem Reiche; die Kontrolle über die richtige Verwendung der Mittel wird reichsrechtlich gesichert;
- b) die Möglichkeit stärkeren Rückflusses der Hauszinssteuerhypotheken ist tunlichst - gegebenenfalls durch besondere Vergünstigungen zu fördern;
- c) behufs Sicherstellung der Objektivität der für die Begebung von Hauszinssteuerhypotheken zuständigen Stellen sind an diesen Stellen nach Möglichkeit die wirtschaftlichen Interessentenvertretungen (Gewerkschaften, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern) zu beteiligen;
- d) Hauszinssteuerhypotheken sind auch der Industrie zur Errichtung von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn die Benutzung der Wohnung nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, und der Unternehmer, die übrigen zum Bau erforderlichen Kosten einschließlich des Grund und Bodens ohne Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes zur Verfügung stellt, und wenn durch Vereinbarungen der beteiligten Interessentengruppen ein Einverständnis über die Benutzung solcher Wohnungen erzielt ist;
- e) bei Verteilung der Hauszinssteuergelder sind die privaten Bauunternehmen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die gemeinnützigen;
- f) Hauszinssteuerhypotheken sind auch zur Errichtung von gewerblichen Räumen zur Verfügung zu stellen, soweit gewerbliche Räume für Siedlungen oder Baublöcke erforderlich oder ortsüblich sind;
- g) bei der Zuteilung von Hauszinssteuermitteln an Gemeinden sind diejenigen zu bevorzugen, die nachweisbar infolge starker Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie stärkeren Zuwachs haben. Soweit es sich um Umstellung von Arbeitskräften infolge Wandlungen im Aufbau der Wirtschaft im Zusammenhang mit Betriebsverlegungen und Zusammenlegungen handelt, ist Voraussetzung der Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit;

h) zum Zwecke des Ausgleiches zwischen den mehr und weniger bedürftigen Teilen des Reiches ist ein bestimmter Betrag dem Arbeitsministerium zur Verfügung zu stellen. Die Verfügung hat nach Richtlinien zu erfolgen, die vom Arbeitsministerium im Einvernehmen mit einem Ausschuß des Reichstags zu erlassen sind.

6. Hauszinssteuermittel und Zwischenkredite aus öffentlichen Mitteln zum Wohnungsbau nur zu bewilligen, wenn die endgültige Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

7. Dahin wirken zu wollen, daß die Gemeinden erneut veranlaßt werden,

a) den für den Wohnungsbau erforderlichen Grund und Boden im Bedarfsfalle zu beschaffen und zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um die Ansetzung einer erträglichen Miete zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere, soweit mit Hilfe der Inflation erworbener Bodenvorrat in Frage kommt,

b) bei der Berechnung der Aufschließungskosten und Anliegerleistungen namentlich für die Herstellung von Straßen und sonstigen Einrichtungen tunlichste Verbilligung herbeizuführen.

8. Auf die Reichsverwaltungen, die Länder, die Reichsbahngesellschaft und die Reichspost sowie auf die Industrieunternehmer soll dahin eingewirkt werden, auch weiterhin für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Wohnungen zu erbauen.

9. Bei Neugestaltung der Gebäudeentlastungssteuer auf die Erhaltung der noch brauchbaren Altwohnungen in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß dem Hauseigentümer mit Kleinwohnungen für Reparaturen zur Erhaltung des Wohnraumes unverzinsliche, doch niedrig amortisierbare Darlehen zu gewähren sind.

II. Der Reichstag erklärt es für notwendig, den Altbedarf an fehlenden Wohnungen, den durch Abbruch unbrauchbarer Wohnungen und Behelfsbauten, den durch Eheschließungen entstehenden fälligen Neubedarf sowie den Bedarf für einen entsprechenden Leerstand von Wohnungen planmäßig bis Ende 1935 zu decken und die einer solchen planmäßigen Wohnungspolitik des Reiches etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zwecke ist in jedem der nächsten Jahre eine Anzahl von Wohnungen herzustellen, die möglichst weit über 200 000 hinausgeht.

Zulässigkeit und Betätigungsmöglichkeit von Zwangsinnungen trotz des Artikels 159 der neuen deutschen Reichsverfassung.

Von Dr. Franz Goerrig.

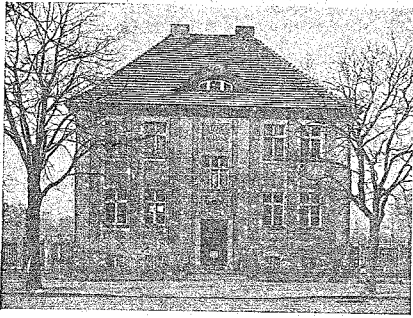
Durch eine u. a. im Reichsarbeitsblatte Nr. 16 vom 1. 6. 1927 Seite 192 veröffentlichte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hamburg war die seit langem umstrittene Frage erneut in den Vordergrund des Interesses gerückt worden, ob der Artikel 159 der neuen deutschen Reichsverfassung, welcher das Recht der Vereinigungsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert, noch die Gründung und weitere Tätigkeit von Zwangsinnungen zuläßt. Dabei kommt das Oberverwaltungsgericht Hamburg in gewissem Gegensatz zu der Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtes Hamburg zu dem Ergebnisse, daß der Grundsatz des Artikels 159 der neuen Reichsverfassung weder die Fortdauer oder Neugründung von Zwangsinnungen ausschließt, noch auch den Mitgliedern der Zwangsinnung ein Recht zum jederzeitigen Austritte gibt, oder der Zwangsinnung die Möglichkeit nimmt, sich der Betätigung auf dem Gebiete der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu enthalten. Nur insoweit folgert das Oberverwaltungsgericht Hamburg aus dem Artikel 159 der neuen deutschen Reichsverfassung eine gewisse Einschränkung der Zwangsbeugnisse der Zwangsinnung, als es der Zwangsinnung das Recht abspricht, ihren Mitgliedern zu verbieten, anderen Vereinigungen, insbesondere Arbeitgeberverbänden beizutreten und anzugehören und als Mitglieder von Arbeitgeberverbänden die von diesen abgeschlossenen Tarifverträge zu befolgen. In dieser Beziehung enthält das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Hamburg vom 12. 7. 1927 die folgenden grundsätzlichen Ausführungen, die weitestgehende Beachtung verdienen:

„Artikel 159 der Reichsverfassung handelt von der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und der Vereinigung zu diesem Zwecke. Zwangsinnungen sind Körperschaft-

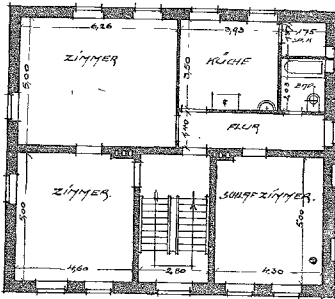
ten des öffentlichen Rechtes, der gewisse Personen kraft ihres Berufes ohne weiteres angehören, ähnlich gewissen Organisationen auf dem Gebiete der Sozialversicherung. Art 159 RV. behandelt den freiwilligen Zusammenschluß — ob auch den unfreiwilligen — ist umstritten. Insofern ist also eine Zwangsinnung keine Vereinigung im Sinne des Art. 159 der RV. Weiterhin liegen aber die Aufgaben der Zwangsinnungen, wie der Innungen überhaupt, soweit sie ihnen vom Gesetz übertragen sind, keineswegs auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, sondern auf anderen im Gesetze einzeln genannten Gebieten. Den Innungen ist nur das Recht beigelegt, auch den sogenannten Wirtschaftskampf in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen. Daraus ergibt sich, daß das Zwangsinnungswesen keineswegs durch Art. 159 RV. beseitigt ist. Es kann höchstens die Frage aufgeworfen werden, wie weit die Betätigung der Innungen auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes durch Art 159 der RV. berührt wird. Soweit ersichtlich, ist auch bisher von keiner Seite der Fortbestand der Zwangsinnungen bestritten worden.

Die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung, daß der Kläger inunionspflichtig sei, und auf Feststellung, daß die Vereinigung mit der Innung nur freiwillig erfolgen dürfte, ist deshalb schon aus diesem Grunde abzuweisen.

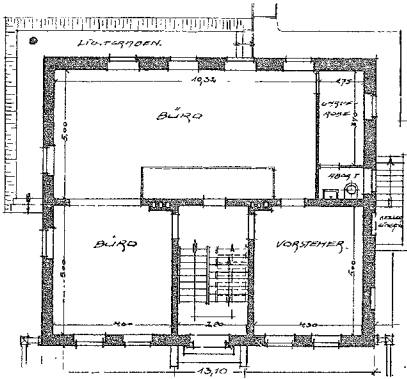
Die Klage ist aber auch abzuweisen, soweit sie hilfsweise nur festgestellt wissen will, daß der Kläger nicht an die Maßnahme oder einzelne bestimmte Maßnahmen der Innung zur Förderung und Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gebunden sei. Die klägerische Auffassung setzt voraus, daß Art. 159 RV. nicht nur die Freiheit zur Vereinigung, sondern auch die Freiheit zur Nichtver-



Hauptausicht



Obergeschloß



Geschäfts- und Wohnhaus für die Landrankenasse Streiten 1. Stiege, Bürogeschloß Arch. Worts, Streiten

einigung gewährleistet, und daß der Zusammenschluß in einer Körperschaft diese Freiheit der Nichtvereinigung unangefastet lassen muß.

Ob Art. 159 RV. auch die Freiheit zur Nichtvereinigung gewährleistet, ist unstritten. Die Frage mag dahingestellt bleiben, wie auch das Reichsgericht sie bislang unentschieden gelassen hat (RV. 104, S. 329, 111, S. 201). Daran wird aber wohl nicht gezweifelt werden können, daß es jedenfalls eine Freiheit zur Nichtvereinigung insoweit nicht gibt, als das Gesetz selbst den zwangsweisen Zusammenschluß auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes vorgesehen hat. Zur Zeit des Erlasses der RV. stand das Zwangsinnungswesen be-

reits in hoher Blüte, und seine Betätigung auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes war bekannt. Hätte hierin eingegriffen werden sollen, so hätte angesichts der Tragweite eines solchen Eingriffes nichts nähergelegen, als daß dieses in der Wortfassung des Art. 159 RV. oder auch nur in den Beratungen irgend wie zum Ausdruck gekommen wäre.

Aus allem diesen ergibt sich keineswegs eine rechtliche Lage ohne vernünftige Lösung. Aus Art. 159 RV. ergibt sich immerhin für den Kläger, daß er durch seine Zugehörigkeit zur Zwangsinnung nicht gehindert ist, sich mit anderen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinen. Wenn er von diesem Vereinigungsrechte Gebrauch macht, so muß die Zwangsinnung die gesetzlichen Folgen, insbesondere die Wirkung eines etwaigen Tarifvertragsrechtes der Vereinigung, hinnehmen, wie dies bereits das Reichsgericht in Bd. 113, S. 174 ausgesprochen hat. Der Kläger glaubt nur irrigerweise, daß die Reichsverfassung ihm auch einen Anspruch auf Beseitigung aller solchen Hindernisse gebe, die dem Verbands-, dem er sich anschließen möchte, Anlaß geben, die Vereinigung mit ihm abzulehnen."

Verschiedenes.

Stenerireiheit für Neubauten aus Privatmitteln. Im Hauptaus-schluß des preußischen Landtages fand ein Antrag Annahme, wozu Neubauten, die in der Zeit bis zum 1. Januar 1932 ohne Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln errichtet werden, für 10 Jahre von der staatlichen Grundvermögenssteuer befreit werden sollen.

Pariser Preisausschreiben für deutsche Architekten. Der Seine-präfect wird in den nächsten Tagen ein Preisausschreiben erlassen, um Entwürfe für die Erbanung billiger Wohnhäuser in Paris zu erhalten. Nur deutsche und französische Architekten werden in diesem Preisausschreiben eingeladen. Da die französische Kammer knapp vor ihrem Auseinandergehen den Beschluß faßte, daß die für die Ausführung von Neubauten aus Deutschland eingeführten Materialien Zollfreiheit genießen sollen, wird es möglich sein, in Paris, wo die schrecklichste Wohnungsnot herrscht, billiger als bisher zu bauen. Bedingung für das Preisausschreiben ist, daß Pläne vorgelegt werden, die es ermöglichen, eine Dreizimmerwohnung ohne Komfort für etwa 6000 Franken zu vermieten, mit einigen Komfort für etwa 8000 Franken. Deutsche Architekten sollen sich möglichst zahlreich an dem Preisausschreiben beteiligen. Wenn die Franzosen nicht in der Lage wären, mit Hilfe der deutschen Naturalieferungen billiger zu bauen, so würden die deutschen Architekten bei Vergabe der Arbeiten berücksichtigt werden.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Halenbautechnische Gesellschaft, Hamburg. Die diesjährige 10. ordentliche Hauptversammlung findet anschließend an den Minnefahrtstag (17. Mai) am 18. Mai in Kiel und am 19. Mai in Flensburg statt.

Wettbewerbswesen.

Danzig. Im Wettbewerb der Stadtgemeinde Danzig zur Bebauung der Breitenbachstraße war laut Protokoll der 1. Preis dem Projekt Nr. 6, Verfasser Architekt Heinrich Schwinge, Danzig, in Zusammenarbeit mit Architekt BDA Heinz Stoffregen, Berlin, zuzedacht. Das Projekt wurde nach Ansicht des Preisgerichts wegen des nicht in Danzig ansässigen Mitarbeiters ausgeschieden und die nachfolgenden Preise wurden eine Stufe höher gerückt. Es wird zu wünschen sein, daß Danzig das Projekt nachträglich erwirbt, da die Ausscheidung des Projektes nach dem Wettbewerbsunterlagen bezweifelt werden kann, weil in denselben keine Beschränkung bezüglich des Mitarbeiters gemacht ist.

Dresden-Gruna. Im dem Wettbewerb für 250 Kleinwohnungen in Dresden-Gruna der Gemeinnützigen Wohnungsbau-A.-G. (Gewobag), Dresden, erhielt den 1. Preis Architekt BDA Karl Moritz; je einen 2. Preis die Architekten Reg.-Baurat a. D. Pusch und Dipl.-Ing. Siegrid Koritzki, sämtlich in Dresden.

Rastenburg. Im dem engeren Wettbewerb für ein Oberlyzeum in Rastenburg wurde der 1. Preis dem Architekt BDA Frick, Königsberg, der 2. Preis dem Architekt BDA Stoffregen, Berlin, zuerkannt. Von Regierungs- und Baurat Lübke, Königsberg, wurde gleichfalls ein Entwurf eingereicht, außerdem war vom Stadtbaurat Rastenburg ein Entwurf, der dem Wettbewerb nicht unterlag, aufgestellt. Jeder der beteiligten Architekten erhielt außerdem für seinen Entwurf 1500 RM.

